



28.02. – 03.03.2022
Barcelona, Spanien

Bitte zurücksenden an:

Hessen Trade & Invest GmbH
Konradinallee 9
65189 Wiesbaden

nicole.wawer@htai.de

ANMELDUNG

Hiermit melden wir uns als Aussteller zur vorbenannten
Gemeinschaftsbeteiligung an.

Anmeldeschluss: 08.09.2021

Veranstalter der Gemeinschaftsbeteiligung des Landes Hessen:

HTAI Hessen Trade & Invest GmbH

(im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen)
Konradinallee 9, 65189 Wiesbaden
Kontakt: **Nicole Wawer**, nicole.wawer@htai.de
Tel.: +49 (0) 611 95017 8692

in Zusammenarbeit mit der

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main

Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt
Kontakt: **Viviane Volk**, v.volk@frankfurt-main.ihk.de
Tel.: +49 (0) 69 2197 1359

Messedurchführungsgesellschaft

Der Dienstleister ist noch nicht bekannt und wird zu einem späteren
Zeitpunkt benannt.

Aussteller:	Telefon:
.....	Telefon Durchwahl:
USt.-Id.Nr.:	Telefax:
Straße:	E-Mail:
.....	Internet:
PLZ, Ort:	
Ansprechpartner:	

Das Beteiligungspaket umfasst folgende Leistungen:

- Arbeitsstation: hoher Arbeitsplatztisch mit abschließbarem Schrank, Barhocker, Rückwand zur Anbringung des Firmenlogos, Steckdose, Beleuchtung, Lan-Zugang
- vier Ausstellerausweise
- Nutzung der Hessen-Lounge für Sie und Ihre Kunden
- Unternehmensprofil im Ausstellerverzeichnis der Messe, der Messe-App und in der Hessen-Ausstellerbroschüre
- Betreuung vor Ort durch unser Projektteam
- Teilnahme am hessischen Rahmenprogramm vor Ort

Der Beteiligungsbeitrag beträgt bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz des letzten Bilanzjahres (bitte ankreuzen)

- bis 75 Mio. EURO 5.600,00 EURO
- über 75 Mio. EURO 7.500,00 EURO

Junge und innovative Unternehmen können zu einem reduzierten Beteiligungspreis in Höhe von **3.750,00 EURO** teilnehmen.

- 3.750,00 EURO**

Rechnungsanschrift (falls abweichend):

Name:

Straße:

.....

PLZ, Ort:

Vertretung im Veranstaltungsland:

Name:

Straße:

PLZ, Ort:

Alle Preise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer sofern die Leistung in Deutschland steuerbar ist.

Teilnahmebedingungen

Wir haben die Angebotsunterlagen sowie die Allgemeinen Teilnahmebedingungen (ATB) erhalten, gelesen und erkennen diese an. Die Angebotsunterlagen gelten vorrangig gegenüber den ATB.

Sofern die Messe aufgrund des Corona-Virus durch den Veranstalter abgesagt oder verschoben wird oder eine Teilnahme aufgrund von Einreisebeschränkungen nicht möglich ist, kann ein Rücktritt kostenfrei erfolgen. Bereits erhobene Teilnehmerbeiträge werden erstattet.

Die unterschriebene De-minimis-Erklärung über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen (Voraussetzung für eine Förderung) fügen wir bei. Ansonsten ist eine Teilnahme nur zu Vollkosten möglich.

Die Verarbeitung unserer Daten erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften.

Datenschutzhinweis

Ihre Daten werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen bis auf Widerruf elektronisch verarbeitet und gespeichert sowie zur Vorbereitung, Organisation und Durchführung der o.g. Messebeteiligung verwendet und an Dritte, die an Teilen der Organisation beauftragt sind (bspw. Messeveranstalter, Durchführungsgesellschaft, Grafiker, etc.) weitergegeben. Hinweise zur Datenverarbeitung bei der Hessen Trade & Invest GmbH finden Sie [hier](#).

.....
Ort, Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Erklärung über „De-minimis“-Beihilfen

im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen

NAME DES ANTRAGSTELLENDEN UNTERNEHMENS		Ist das Unternehmen im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig?*
STRASSE, HAUSNUMMER		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
PLZ	ORT	

1. Definitionen und Erläuterungen

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen bzw. Unternehmensverbund als „ein einziges Unternehmen“ im laufenden sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten hat.

Für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen sind die Unternehmen als *ein einziges Unternehmen* zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen,
- Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- Ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Im Falle einer *Fusion* oder *Übernahme* müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden. Im Zuge von *Unternehmensaufspaltungen* werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

2. Erklärung

Hiermit bestätige/en ich/wir, dass ich/wir als ein einziges Unternehmen gemäß Punkt 1 im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren¹

- keine
 folgende*

Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen erhalten bzw. beantragt zu haben:

- Allgemeine-De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (im Folgenden Allgemeine-De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020, Amtsblatt der EU Nr. L 215/3 vom 7. Juli 2020)
- Agrar-De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (im Folgenden Agrar-De-minimis-Beihilfen; Amtsblatt der EU Nr. L 352/9 vom 24. Dezember 2013) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerezeugnis-sektor (Amtsblatt der EU Nr. L 337/35 vom 21. Dezember 2007),

- „Agrar-De-minimis-Beihilfen“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (Amtsblatt der EU Nr. L 352/9 vom 24. Dezember 2013, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019, Amtsblatt der EU Nr. L 51 I/1 vom 22. Februar 2019)
- Fischwirtschaft-De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (im Folgenden Fisch-De-minimis-Beihilfen; Amtsblatt der EU Nr. L 190/45 vom 28. Juni 2014), bzw. Verordnung der Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor (Amtsblatt der EU Nr. L 193/6 vom 25. Juli 2007) und
 - „Fisch-De-minimis-Beihilfen“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (Amtsblatt der EU Nr. L 190/45 vom 28. Juni 2014 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2020, Amtsblatt der EU Nr. L 414/15 vom 9. Dezember 2020) und
- DAWI-De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (Amtsblatt der EU Nr. L 114/8 vom 26. April 2012, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/1474 der Kommission vom 13. Oktober 2020, Amtsblatt der EU Nr. L 337/1 vom 14. Oktober 2020).

Antragsteller und ggf. Unternehmen des Verbundes (gem. 1. Definitionen und Erläuterungen)	Datum Zuwendungsbescheid/ Vertrag**	Beihilfegeber	De-minimis-Beihilfen***	Beihilfewert in € ²

Mir/Uns ist bekannt, dass diese Angaben, insbesondere die (Nicht-) Berücksichtigung eines Unternehmens (-verbundes) als „einziges Unternehmen“ bei den Angaben über erhaltene/beantragte De-minimis-Beihilfen, die Beihilfewerte und das Bewilligungsdatum, subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) i.V.m. dem Hessischen Subventionengesetz vom 18. Mai 1977 i.V.m. § 2 Subventionengesetz (SubvG) für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung der Beihilfe sind und dass ein Subventionsbetrug nach § 264 StGB i.V.m. §§ 2, 4 SubvG strafbar ist. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, Ihnen unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir diese bekannt werden. Mir ist auch bekannt, dass auch Scheingeschäfte, Scheinhandlungen und der Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten zu einer Strafverfolgung nach o.g. Vorschriften führen können.

Mir/Uns ist bekannt, dass De-minimis-Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderfähigen Aufwendungen kumuliert werden dürfen, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde. Weitere Förderungen für dieselben förderfähigen Aufwendungen habe ich/haben wir hat das Unternehmen

- nicht erhalten,
- in Höhe von € im Rahmen des Förderprogramms erhalten/beantragt.

Mir/Uns ist bekannt, dass diese Angaben subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind und dass ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, Ihnen unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir diese bekannt werden.

	STEMPEL/RECHTSVERBINDLICHE UNTERSCHRIFT DES UNTERNEHMENS
ORT/DATUM ,	

- * Zutreffendes bitte ankreuzen.
 - ** Bitte Datum eintragen bzw. die beantragten De-minimis-Beihilfen als „beantragt“ kennzeichnen
 - *** Bitte Art der De-minimis-Förderung eintragen bzw. auswählen am PC: Allgemeine, Agrar, Fisch oder DAWI
- 1 In Deutschland entspricht das Kalenderjahr dem Steuerjahr.
 - 2 Wie hoch die Summe der Beträge der von Ihnen bisher erhaltenen „De-minimis“- Beihilfen ist (Beihilfe-/Subventionswerte), können Sie den in dem betreffenden Zeitraum erhaltenen „De-minimis“-Bescheinigungen in der Anlage zu den Zuwendungsbescheiden/Verträgen entnehmen.